

# Freiberger Anzeiger und Tageblatt.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.  
Verantwortlicher Redakteur Julius Braun in Freiberg.

34. Jahrgang.

Inserate werden bis Vormittags 11 Uhr angenom-  
men und beträgt der Preis für die gespaltene Zeile  
oder deren Raum 15 Pfennige.

1882.

N<sup>o</sup> 15.

Erscheint jeden Wochentag Abends 6 Uhr für den  
andern Tag. Preis vierteljährlich 2 Mark 25 Pf.,  
zweimonatlich 1 M. 50 Pf. u. einmonatlich 75 Pf.

Donnerstag, den 19. Januar.

## Tageschau.

Freiberg, 18. Januar.

Im Reichstage wurden gestern zunächst eine Reihe von Wahlprüfungen erledigt und hierbei die Wahlen der Abg. Schwarzenberg, Frieß, v. Malzahn-Gülz, Dr. Dohrn, v. Kleist-Neckow für gültig erklärt, bezüglich mehrerer in den Wahlprotesten behaupteten Unregelmäßigkeiten bei der Wahl sollen aber nachträglich Erörterungen angestellt werden. Betreffs der Wahl des Abg. Voewe (1. Berliner Wahlkreis), gegen welche seitens des konservativen Zentralkomitees rechtzeitig Protest eingegangen, beantragt die Wahlprüfungskommission. 1) diese Wahl für gültig zu erklären, 2) aber den Reichstanzler zu ersuchen, Ermittlungen darüber anzustellen, ob in Berlin Polizei-Revierungen darüber auf Ersuchen von Privatpersonen nach der am 27. Oktober 1881 stattgehabten Wahl Wählerlisten unter Benützung amtlicher Akten und Register einer Revision unterzogen und von dem Resultate derselben in der aus den Protestbelegen ersichtlichen Weise den ersuchenden Privatpersonen Mitteilung gemacht haben — im Falle der Feststellung dieser Thatsache aber das zur Vermeidung der Wiederkehr solcher Vorkommnisse Erforderliche veranlassen und dem Reichstage von dem Geschehenen Kenntniß geben zu wollen. Die Anträge der Kommission wurden in beiden Punkten genehmigt, und die Wahl des Abg. Dr. Birchow (2. Berliner Wahlkreis) ohne Debatte für gültig erklärt. Es folgte der Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abg. Dr. Clauswitz (1. Merseburger Wahlkr.), deren Beanstandung beantragt und vom Hause beschlossen wird. — Bei der zweiten Berathung der Verfassungsartikel befürwortet Abg. Goeler die Kommissionsanträge. Bundeskommissar Voedecker bittet, die Viehzählung im Gesetz wieder einzustellen. Abg. Frohme erklärt sich gegen eine solche Veränderung, da sonst die Arbeit nicht zu bewältigen wäre. Abg. Sonnemann wünscht Auskunft, wie man die Berufsstatistik als Grundlage sozialer Gesetze zu verwerthen gedenke. Staatssekretär Boetticher erwidert, es sei beabsichtigt, die Vorlagen so zu fördern, daß sie schon im Frühjahr eingebracht werden könnten. Für die Unfallversicherung brauche man die Berufsstatistik nicht notwendig, wohl aber mache die Regierung den Gesetzentwurf über die Alters- und Invalidenversorgung von der Berufsstatistik abhängig. Aber auch ohne letzteren Entwurf werde der Reichstag Arbeit genug vorfinden. Freiherr v. Ow tritt dem Kommissionsantrag bei. Staatssekretär v. Bötticher vertheidigt nochmals die von der Regierung vorgeschlagene Verbindung der Berufsstatistik mit der Viehzählung, in dessen werde eine Trennung beider den Bundesrath voraussichtlich nicht veranlassen, dem Gesetze zuzustimmen. Nach einigen Bemerkungen des Abg. Paasche wurde die Debatte geschlossen und § 1 in Fassung der Kommission angenommen.

Der Zentralverband deutscher Industrieller hat gestern folgende Petition an den Reichstag gerichtet: „Der von den Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen eingereichte Gesetzentwurf, betreffend die Entscheidung über Anfälle und die Unfallversicherung der Arbeiter, ist für die deutsche Industrie unannehmbar. Derselbe erklärt den Unternehmer für jeden beim Betriebe sich ereignenden Unfall als haftbar, selbst wenn dieser Unfall durch grobes Verschulden des Arbeiters herbeigeführt ist; er beseitigt die nach der Erfahrung unbedingt erforderliche Karenzzeit, er verstößt gegen das Prinzip der korporativen Selbsthilfe, weil derselbe von jeder Heranziehung des Arbeiters zu den Beiträgen und zu der Verwaltung der Unfallkasse absteht, während gerade die Mitbetheiligung des Arbeiters an der Verwaltung ähnlicher Kassen sich in ethischer und finanzieller Beziehung als segensreich erwiesen hat. Durch die neuen, in ihrer Tragweite gar nicht abzuharen Lasten, welche dieser Entwurf der deutschen Industrie aufbürdet, wird dieselbe nicht nur in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegen das Ausland empfindlich beeinträchtigt, sondern es wird vor Allem der Unternehmungsgeist völlig gelähmt und gerade dadurch der Arbeiter am meisten geschädigt werden. Der Zentralverband deutscher Industrieller hat wiederholt die volle Bereitwilligkeit der deutschen Industrie ausgesprochen, die Frage der Unfallversicherung auf einer breiteren Basis zu lösen und erhebliche Opfer dafür zu übernehmen; in dem gegenwärtig eingeschlagenen Wege kann derselbe indeß eine gedeihliche oder auch nur erträgliche Lösung derselben nicht erkennen. Für heute auf diese

wenigen und prinzipiellen Bemerkungen uns beschränkend, bitten wir den Hohen Reichstag, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Dem preussischen Landtage ist nunmehr die kirchenpolitische Vorlage zugegangen, aus welcher sich erkennen läßt, inwieweit der Staat ein Entgegenkommen der Kurie gegenüber für zulässig erachtet. Der Entwurf besteht aus 5 Artikeln. Es handelt sich in erster Linie um Wiederherstellung der Artikel 2, 3 und 4 im Gesetz vom 14. Juli 1880, die soeben am 1. Januar d. J. außer Kraft getreten sind. Der zweite Artikel ist der vor zwei Jahren abgelehnte sogenannte Bischofs-Paragraph. Einem Bischof, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, soll vom König die staatliche Anerkennung als Bischof wieder erteilt werden können. Der dritte Artikel betrifft die Dispens und die Zulassung ausländischer Geistlicher. Das Staatsministerium soll ermächtigt sein, die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Kultusminister von den Erfordernissen der §§ 4 und ff. im Gesetz vom 11. Mai 1873 dispensiren kann (Erlaß der wissenschaftlichen Prüfung), auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im § 10 erwähnten Aemter (Anstaltsgeistlicher) gestatten kann. Nach dem Gesetz vom 11. Mai 1873 ist der Einspruch des Ober-Präsidenten gegen die Anstellung eines Geistlichen zulässig: a) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen; b) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zucht- oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet; c) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen, oder den Vorschriften der Obrigkeit entgegen wirke, oder den öffentlichen Frieden stören würde. Der neue Artikel 4 will an Stelle dieser Bestimmungen nachstehende setzen: „Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.“ Artikel 5 der neuen Vorlage ermächtigt das Staatsministerium für bestimmte Bezirke widerruflich zu gestatten, daß Geistliche, welche im Uebrigen die gesetzlichen Erfordernisse für die Ausübung geistlicher Amtshandlungen erfüllen oder von denselben dispensirt sind, zur Hilfeleistung im geistlichen Amt, ohne die nach § 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erforderliche Benennung (Umgehung der sogenannten Anzeigepflicht) verwendet werden. — Man kann sagen, daß mit dieser Vorlage der gesammte Kulturkampf auf den Verwaltungsweg gewiesen werden soll. Das Zentrum wird — und dies ist das einzig Befriedigende an der Sache — von einer derartigen „Revision“ am wenigsten erbaut sein, wie sehr auch sonst die „streitende Kirche“ Grund haben mag, über die Preisgebung staatlicher Hoheitsrechte zu triumphiren.

Unter Vorsitz des Kaisers von Oesterreich fand am Montage in Wien eine gemeinsame Ministerkonferenz statt, welcher Minister Graf Kalnoky, Graf Blyandt, Graf Taaffe, Dunajewski, Tisza und Baron Drezy beiwohnten. Die Berathung dauerte von 2 bis halb 4 Uhr. Gegenstand der Berathung bildete die endgiltige Feststellung jener Maßregeln, die zur sicheren Hintanhaltung eventueller Unruhen, welche anlässlich der bevorstehenden strengen Durchführung des Wehrgesetzes in der Krivosszie und der Herzegowina ausbrechen können, notwendig erfordere. Nachdem die gemeinsame Regierung beschlossen, wand erforderte, hat die gemeinsame Regierung beschloffen, von den zu einer neuen Session einzuberufenden Delegationen die Botirung eines, wenn auch keineswegs hohen außerordentlichen Kredits zu verlangen. Der Einberufungstag der Delegationen, denen sofort nach ihrem Zusammentritt eine motivirte Regierungsvorlage unterbreitet werden soll, konnte zwar noch nicht endgiltig festgestellt werden, tritt aber für den 28. Januar in Aussicht genommen. Die Delegationen treten in Wien zusammen und werden die für die Dauer der diesjährigen Delegationsession gewählten Präsidien und Ausschüsse sofort an die Arbeit

gehen können. Das „Wiener Tgl.“ bemerkt: Im Ganzen sollen nach den gefaßten Beschlüssen ungefähr zwanzigtausend Mann nach dem Süden der Monarchie, und zwar einerseits nach Dalmatien und andererseits nach der Herzegowina, staffelförmig dirigirt werden. Die finanziellen Kosten dieses Unternehmens wurden mit zehn Millionen Gulden berechnet, und den Delegationen wird eine Vorlage bezüglich der Bewilligung dieser Summe gemacht werden. Man glaubt, daß sie hinreichen wird, um die Kosten einer Expedition von zwanzigtausend Mann für die Dauer von zweieinhalb bis drei Monaten zu bestreiten. Das ist der wesentliche Inhalt der Forderungen, welche die Delegationen am 28. Januar vorfinden werden. — In der gestrigen Wiener Gemeinderathssitzung erschien ein Vertreter der Statthalterei, welcher eine Zuschrift des Statthalters verlas, in welcher ausgeführt wird, daß die Interpellationsbeantwortung seitens des Bürgermeisters in Sachen der feuerpolizeilichen Vorkehrungen mangelhaft und unverantwortlich lückenhaft sei und Erlaß verschweige, die für die Verantwortlichkeitsfrage wichtig seien. Der Erlaß schloß mit einer scharfen Kritik des Gemeindegebahrens. Bürgermeister Kewald erklärte, er wolle auf die Zuschrift des Statthalters nichts entgegen, sondern den Gemeinderäthen sämmtliche Akten vorlegen.

Mehrere italienische Blätter sind in großer Aufregung. Dieser Tage hat ein in Paris ansässiges französisch-ultramontanes Finanz-Institut eine Anzahl hervorragender italienischer Zeitungen verschwiegenster Parteilichungen angekauft. In Italien macht dieses Vorkommniß erklärlicher Weise einen großen Lärm und wird als wichtiges politisches Ereigniß behandelt. Wie ein Privat-Telegramm aus Rom berichtet, war keine einzige der betreffenden Redaktionen von dem Verkauf der Zeitungen vorher unterrichtet. In Folge dessen erklärt „Fanfulla“ — eins der verkauften Blätter — den Verkauf nicht anzuerkennen, da der betreffende Zwischenhändler Obliegt gar nicht zur Abtretung seines Antheils ohne Zustimmung der anderen Theilhaber berechtigt war. Die Redaktion erklärt daher, daß sie keine Notiz nehme von der Umwandlung des Besitzes. Die Redaktion des ebenfalls verkauften „Diritto“ hält die Thatsache für hochernst und den öffentlichen Eindruck für einen außerordentlichen. Der Chefredakteur dieses bisher ministeriellen Blattes sagt, er werde keinesfalls kapituliren, sondern abwarten, daß man ihm die Entlassung aufzwingt. Die Redaktionen der übrigen verkauften Blätter beobachten Schweigen. Die unabhängige Presse ist alarmirt wegen der Gefahr, welche der Besitz der verkauften Zeitungen in französisch-italienischen Händen bietet. Selbst König Humbert verlangte Informationen.

In Frankreich ist das Revisionsprojekt noch immer die beherrschende Tagesfrage, welche die Presse in der schon gekennzeichneten überwiegend ablehnenden Polemik zu behandeln fortfährt. Das Projekt sammt Motiven wird in allen Gemeinden Frankreichs auf Befehl der Regierung öffentlich angeschlagen. Die Wahl der vorbereitenden Kommission wird heute (Mittwoch) erwartet. Der radikale Deputirte Lokroy hat ein Gegenprojekt auf Revision der Verfassung eingebracht, mit Amendements von Raquet auf Beseitigung des Rechts des Präsidenten der Republik zur Auflösung der Kammer, ferner auf Erklärung der Unvereinbarkeit der Funktionen eines Ministers mit denen eines Deputirten oder Senators und Einräumung eines Suspensivvetos an den Senat. — Die alljährliche Gedankmesse an den Tod Napoleons III. wurde gestern in der Augustinerkirche zu Paris unter Theilnahme vieler Korpphären der bonapartistischen Partei abgehalten. Der Prinz Napoleon war nicht anwesend. Außer einer kleinen Manifestation für den bekannten bonapartistischen Arbeiterführer Amigues, wobei einige Personen verhaftet wurden, ist die öffentliche Ordnung auf der Straße nicht im geringsten gestört worden. Die Polizei war ungewöhnlich zahlreich vertreten. Die gestrigen von dem reaktionären Komitè anlässlich des neulichen Blanqui-Butsches einberufenen Kommunalen-Versammlungen verliefen mit den herkömmlichen Brandreden und Protestresolutionen gegen die Polizei wie die Regierung unter überaus geringer Betheiligung des Publikums.

Der russische Regierungsbote publizirt das Reichsbudget für das Jahr 1882. Dasselbe weist auf: Gewöhnliche Einnahmen 654217870, diverse Einnahmen 22165068, extraordinäre Einnahmen aus dem Eisenbahnfonds